

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/937 DER KOMMISSION**vom 16. Juni 2022****zur Aufhebung der Entscheidung 2006/563/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in der Gemeinschaft****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung besonderer Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen gelisteter Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlassen, wenn sich herausstellt, dass bereits getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die epidemiologische Lage nicht geeignet sind.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽²⁾ wurde die hoch pathogene Aviäre Influenza (HPAI) als gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 eingestuft.
- (3) Mit der Entscheidung 2006/563/EG der Kommission ⁽³⁾ wurden Schutzmaßnahmen festgelegt, die durchzuführen sind, sobald bei Wildvögeln die HPAI auftritt, die durch das Influenza-A-Virus des Subtyps H5 hervorgerufen wird und bei der der Verdacht besteht oder bestätigt wurde, dass sie vom Neuraminidase-Typ N1 (H5N1) ist. Zu den Rechtsgrundlagen der genannten Entscheidung zählen Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates ⁽⁴⁾ und Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates ⁽⁵⁾. Diese Richtlinien wurden am 14. Dezember 2019 durch die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ aufgehoben. Artikel 164 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sieht jedoch vor, dass Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in Bezug auf die durch die Verordnung (EU) 2016/429 geregelten Sachverhalte bis zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 weiterhin gelten. Die Verordnung (EU) 2016/429 gilt seit dem 21. April 2021.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

⁽³⁾ Entscheidung 2006/563/EG der Kommission vom 11. August 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/115/EG (ABl. L 222 vom 15.8.2006, S. 11).

⁽⁴⁾ Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13).

⁽⁵⁾ Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

- (4) Darüber hinaus sind die in der Entscheidung 2006/563/EG festgelegten Maßnahmen für die derzeitige Seuchenlage nicht geeignet.
- (5) Die Entscheidung 2006/563/EG sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2006/563/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 16. Juni 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
